

I. Änderungssatzung

der Gemeinde Neuwittenbek

für die Benutzung und Gebührenerhebung

für die "Betreute Grundschule" in Neuwittenbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.07.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuwittenbek vom _____ folgende I. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 6 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Kalendermonat für das erste zur Betreuung angemeldete Kind
1. für die Regelbetreuungszeit von 7:00 bis 14:00 Uhr
für alle Klassenstufen monatlich 90,00 Euro.
 2. für die Spätbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr für alle Klassenstufen mtl. 90,00 Euro
unabhängig davon, in welchem zeitlichen Umfang die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
 3. Geschwisterkinder werden auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ermäßigt.
 4. Für ein Bonusheft mit 10 Gutscheinen werden 90,00 Euro erhoben. Die Gutscheine sind einzeln je für Regel- und Spätbetreuung einzulösen.
- Nur wenn bereits eine Regelbetreuung in Anspruch genommen wurde, kann auch die Spätbetreuung in Anspruch genommen werden.

(2) Nach § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr gewährt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten.

(3) Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

§ 2

§ 7 (Veranlagung) erhält folgende Fassung:

§ 7

Veranlagung

Die Gebühr wird vom Amt Dänischer Wohld für die Gemeinde Neuwittenbek erhoben und dem Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 3

§ 9 (Datenverarbeitung) erhält folgende Fassung:

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Betreuten Grundschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Betreute Grundschule, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde Neuwittenbek und das Amt Dänischer Wohld sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Neuwittenbek, den 30.11.2020

gez. Waltraut Meier
- Bürgermeisterin -